

## Badeordnung Bad Juch

### Geschäft Badeordnung Hallen- und Freibad Juch, Zumikon.

Datum 20. Mai 2019

Nummer L2.2.2

Sehr geehrte Badegäste

Herzlich willkommen! Wir möchten, dass Sie sich in unserer Badanlage wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Damit dies für alle Gäste möglich ist, gelten auch in den Badanlagen einige Spielregeln. Beachten Sie deshalb die Hinweise unseres Personals und diese Badeordnung. Nehmen Sie auf andere Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen stehen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

#### 1. Gültigkeit

Diese Badeordnung ist für alle Benutzer der Badanlage verbindlich.

#### 2. Zutrittsregelung

- <sup>1</sup> Für die Benutzung der Anlage muss für jeden Badegast eine Eintrittsgebühr entrichtet werden. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt und im Amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und durch Anschlag bekanntgegeben.
- <sup>2</sup> Das Entwerten des Tickets berechtigt zu einem einmaligen Eintritt. Der Zugang zur Badanlage erfolgt ausschliesslich durch die entsprechenden Drehkreuze.
- <sup>3</sup> Die Benutzung der Badanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittspreises besteht nicht.
- <sup>4</sup> Der Zutritt zur Badanlage kann nicht gestattet werden für
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selber oder andere gefährden,
  - b) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten,
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden).

#### 3. Anweisungen des Personals

Das Badpersonal überwacht den Badbetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse ergänzende Regelungen festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass solche Anordnungen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badbetriebs erfolgen.

#### 4. Haftung

Die Benutzung der Badanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für

- a) Schäden, die bei der Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstigen Einrichtungen des Bads entstehen,
- b) Schäden, die durch Dritte verursacht werden (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde oder deren Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

#### 5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischen Aktionen und dem Sammeln von Unterschriften),
- b) Durchführung von geleiteten Gruppen-Trainings,
- c) Durchführung von Kursen und Unterricht,
- d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten,
- e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen.

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

#### 6. Fotografieren und Filmen

Die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können auf Anfrage bewilligt werden.

#### 7. Garderoben

- <sup>1</sup> Die Badegäste müssen sich in den für ihr Geschlecht und Alter vorgesehenen Garderoben umkleiden.
- <sup>2</sup> Erwachsenen ohne Kinderbetreuungsaufgabe ist es untersagt, sich in Kinderabteilungen aufzuhalten. Kinder, die betreut werden müssen, benutzen mit ihren Begleitpersonen die Kindergarderobe.

#### 8. Verhalten

- <sup>1</sup> Im Interesse der allgemeinen Hygiene sind vor der Benutzung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) alle Gäste gehalten, sich gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen.
- <sup>2</sup> Aus Rücksichtnahme gegenüber den anderen Gästen ist in der Sauna auf Pedicure und Intimpflege zu verzichten. Das Verwenden von Bodylotion, Salben, Haartönungen etc. ist in den Schwitzräumen nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Nacktbaden (gilt auch für Kleinkinder) ist nicht erlaubt.
- <sup>4</sup> Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.
- <sup>5</sup> Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt.
- <sup>6</sup> Das (Ab)Spielen von elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals sofort einzustellen.

#### 9. Sicherheitsbestimmungen

- <sup>1</sup> Kinder unter acht Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (Mindestalter 16 Jahre) betreten, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt. Aufsichtspersonen welche ihrer Verantwortung nicht nachkommen, können zusammen mit dem/den zu beaufsichtigenden Kind/Kindern vom Badpersonal von der Anlage gewiesen werden.
- <sup>2</sup> Der Zutritt zu den Schwimmbecken ist für schwimmunkundige Kinder nur unter Aufsicht gestattet.
- <sup>3</sup> Die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlichen Produkten kann eingeschränkt werden.

#### 10. Sanktionen

- <sup>1</sup> Wer einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Badpersonals zuwiderhandelt, kann aus der Badanlage weggewiesen, oder mit einem Hausverbot belegt werden. Ein der Gemeinde Zumikon entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Für die Wegweisung ist das Badpersonal, für ein generelles Hausverbot der Gemeinderat zuständig.
- <sup>2</sup> Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- <sup>3</sup> Bei mutwilliger Verunreinigung der Anlage kann, unabhängig vom entstandenen Schaden, vom Verursacher eine angemessene Umtriebsgebühr erhoben werden.
- <sup>4</sup> Beim Erlass eines partiellen oder umfassenden Zutrittsverbots wird eine allfällig vorhandene Dauerkarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung für die nicht mehr benutzbare Abonnements-Dauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Jahres- oder Saisonkästchen.

#### 11. Lob und Kritik

Bitte richten Sie Lob und Kritik in erster Linie an den Betriebsleiter. Darüber hinaus nimmt die Abteilung Liegenschaften gerne Verbesserungsvorschläge und Anregungen entgegen: Gemeinde Zumikon, Abteilung Liegenschaften, E-Mail: liegenschaften@zumikon.ch

#### 12. Inkrafttreten

Die Badeordnung wurde am 20. Mai 2019 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Juni 2019 in Kraft.  
Die Vorgängerversion vom 31. Oktober 1979, rev. 24. März 2009 wird per 31. Mai 2019 aufgehoben.

Gemeinderat Zumikon

Jürg Eberhard  
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin  
Gemeindeschreiber